



STÄUDELGANGEN

Erl.....

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 514/09.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,
32427 Minden, Gz.: 433.11.08.brü,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5 305 285-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 02. Juli 2009

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht J u n k e r k a l e f e l d als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 25.02.2008 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er laut einem Eurodac-Treffer bereits am 27.12.2007 einen Asylantrag gestellt hatte. In der Bundesrepublik Deutschland beantragte er am 27.02.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung am 29.02.2008 trug der Kläger vor, Yezide zu sein und aus dem Dorf in der Provinz Mosul zu stammen. Er habe bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt, der jedoch abgelehnt worden sei.

Unter dem 04.03.2008 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin II VO) an Griechenland.

Am 12.08.2008 stellte der Kläger beim Verwaltungsgericht Arnberg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, die Beklagte zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Klägers nach Griechenland vorläufig

auszusetzen. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 25.08.2008 – 13 L 577/08.A – abgelehnt.

Die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund setzte das Bundesamt mit Schreiben vom 14.08.2008 darüber in Kenntnis, dass der Kläger seit dem 08.05.2008 untergetaucht sei. Der Kläger wurde daraufhin zur Fahndung ausgeschrieben. Am 18.08.2008 teilte das Bundesamt dem griechischen Innenministerium – Ausländerabteilung – mit, dass eine Überstellung des Klägers derzeit nicht möglich sei, weil dieser untergetaucht sei.

Nach der Rückkehr des Klägers in die Unterkunft wurde er mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.08.2008 der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, zugewiesen. Dort ist der Kläger seit dem 02.09.2008 gemeldet.

Am 14.02.2009 wurde dem Kläger der Bescheid vom 17.06.2008 zugestellt. Darin lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Griechenland an. Der Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig. Aufgrund des bereits in Griechenland gestellten Asylantrags sei Griechenland gemäß Art. 20 Abs. 1 Dublin II VO für das Asylverfahren des Klägers zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Beklagte veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Es sei bekannt, dass es in Griechenland in Einzelfällen zu Problemen bei der Durchführung der Asylverfahren kommen könne. Griechenland habe Verbesserung zugesagt, so dass ein genereller Überstellungsstop nicht angezeigt sei.

Am 26.02.2009 hat der Kläger Klage erhoben und zugleich um Eilrechtsschutz nach-gesucht (1 L 111/09.A). Zur Begründung der Klage trägt er vor: Nach Art. 19 Abs. 3 Dublin II VO hätte die Überstellung von Deutschland nach Griechenland innerhalb von sechs Monaten ab der erklärten bzw. fingierten Annahme des Übernahmever-suchen Deutschlands erfolgen müssen. Da dies nicht der Fall sei, sei die Überstel-lung verfristet und die Bundesrepublik Deutschland für das Asylgesuch des Klägers zuständig. Eine wirksame Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO sei nicht eingetreten. Zwar sei der Kläger zwischenzeitlich flüchtig

gewesen. Allerdings sei spätestens mit der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.08.2008 eine Überstellung wieder möglich gewesen. Für eine wirksame Verlängerung fehle es auch an einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beiden Mitgliedstaaten. Eine ständige Übung dahingehend, dass einem Verlängerungsersuchen auch konkludent zugestimmt werden könne, bestehe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland nicht. Außerdem sei die Bundesrepublik Deutschland zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO verpflichtet. In Griechenland erwarte den Kläger kein ordnungsgemäßes Asylverfahren, das den Erfordernissen der Genfer Flüchtlingskonvention entspreche. Dies ergebe sich u.a. aus einem Bericht von Pro Asyl vom 19.02.2009.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.06.2008, zugestellt am 14.02.2009, zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, dass sich die Überstellungsfrist für den Kläger gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Dublin II VO auf höchstens 18 Monate verlängert habe, weil dieser in der Zwischenzeit untergetaucht gewesen sei. Insoweit sei es unerheblich, dass der Kläger vor dem Ablauf der Frist von sechs Monaten wieder angetroffen worden sei. Aufgrund des erheblichen organisatorischen Aufwandes sei es nicht möglich, die Überstellung einfach an einem anderen Tag durchzuführen. Der Ausländer könnte anderenfalls den Zweck des Art. 19 Abs. 4 Dublin II VO immer dadurch unterlaufen, dass er kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist wieder auftauche. Dabei regelten die in der Dublin II VO normierten Fristen zur Durchführung einer Überstellung allein die Frage der Zuständigkeit im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander. Sie begründeten kein subjektives Recht des Asylbewerbers, dass sein Asylverfahren in einem bestimmten Mitgliedsstaat durchgeführt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte 1 L 111/09.A und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 17.06.2008 rechtswidrig ist. Er verletzt jedenfalls den Kläger nicht in dessen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Die in Ziffer 1. des Bescheides vom 17.06.2008 getroffene Feststellung, der Asylantrag sei unzulässig, findet ihre Rechtsgrundlage in § 27a AsylVfG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Um eine solche Rechtsvorschrift handelt es sich bei der Dublin II VO. Gemäß Art. 20 Abs. 1 d) Dublin II VO war ursprünglich Griechenland zur Wiederaufnahme des Klägers verpflichtet, weil er dort am 27.12.2007 bereits einen Asylantrag gestellt hatte. Da auf das Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes vom 04.03.2008 innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Art. 20 Abs. 1 b) Satz 2 Dublin II VO keine Antwort erfolgte, wurde Griechenland gemäß Art. 20 Abs. 1 c) Dublin II VO mit Ablauf des 18.03.2008 für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig, so dass die Überstellung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II VO grundsätzlich innerhalb der Frist von sechs Monaten, d.h. bis zum 19.09.2008, zu erfolgen hatte. Allerdings kann diese Frist gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin II VO höchstens auf achtzehn Monate – d.h. hier bis zum 19.09.2009 - verlängert werden, wenn der Asylbewerber flüchtig ist. Der Kläger ist flüchtig gewesen. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung hat er sich fünf Monate nicht in seiner Unterkunft aufgehalten. Nach den Feststellungen der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund ist er jedenfalls seit dem 08.05.2008 untergetaucht gewesen, so dass eine Überstellung innerhalb der

Sechsmonatsfrist des Art. 20 Dublin II VO nicht erfolgen konnte. An der tatsächlichen Unmöglichkeit der Überstellung ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger nach seinen Angaben am 20.08.2008 und damit noch vor Ablauf der Frist wieder aufgetaucht ist. Denn das Bundesamt hatte vorher bereits mit Schreiben vom 18.08.2008 den griechischen Behörden mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt eine Überstellung des Klägers innerhalb der Sechsmonatsfrist - schon aus organisatorischen Gründen - nicht mehr möglich war.

Vgl. zum Merkmal „flüchtig“: Hessischer VGH, Beschluss vom 31.08.2006 – 9 UE 1464/06.A -.

Dass die Verlängerung der Sechsmonatsfrist eine Äußerung des zuständigen Mitgliedsstaates im Einzelfall zwingend voraussetzt, lässt sich der Regelung in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin II VO, die anders als die Vorschrift des Art. 20 Abs. 1 Dublin II VO gerade keine ausdrückliche bzw. fingierte Zustimmung zur Wiederaufnahme des Asylbewerbers verlangt, nicht entnehmen. Daher spricht nach Auffassung der Kammer einiges dafür, dass die Überstellungsmöglichkeit – wie im vorliegenden Fall geschehen – durch die bloße Information des anderen Mitgliedstaats verlängert wird

so VG Stuttgart, Urteil vom 05.07.2005 - A 15 K 11058/05 -; vgl. auch Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 02.09.2003, wonach der Mitgliedstaat zu „unterrichten“ ist,

und es insoweit keiner einvernehmlichen Regelung zwischen den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten bzw. auch keiner konkludenten Zustimmung des anderen Mitgliedstaates bedarf.

So aber Funke-Kaier, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Loseblatt Stand Mai 2009, I - § 27a, Rdnr. 261.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf achtzehn Monaten gegeben sind, bedarf indes keiner weiteren Vertiefung. Denn diese Regelung vermittelt nach Auffassung der Kammer dem Kläger kein subjektives Recht. Allein aus der Tatsache, dass die Verordnung unmittelbar abwendbar ist, folgt

noch nicht ein subjektives Recht der Asylbewerber auf Einhaltung und Beachtung der zuständigkeitsbegründenden Vorschriften. Die Zuständigkeitsbestimmungen der Dublin II VO dienen allein der internen Verteilung der Lasten und Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten untereinander, wobei die allgemeine Zielsetzung die ist, dass immer nur ein Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Dabei hat der Asylbewerber lediglich ein subjektives Recht, dass sein Asylantrag von einem Mitgliedstaat geprüft wird, nicht jedoch, dass diese Prüfung durch einen bestimmten Mitgliedstaat erfolgt.

Vgl. VG Minden, Urteil vom 18.05.2009 - 10 K 3066/08. A -; VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 21.05.2007 - 3 K 134/07.NW -; VG München, Beschluss vom 28.01.2008 - M 22 S 08.60006 -; Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Loseblatt Stand Mai 2009, I - § 27a, Rdnrn. 123, 124; Schröder, Die EU-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Asylstaats, ZAR 2003, 126, 130; anders: VG Sigmaringen, Urteil vom 26.03.2009 - A 2 K 1821/08 -, Asylmagazin 6/2009, 27; VG Ansbach, Urteil vom 16.04.2009 - AN 3 K 09.30012 -.

Fehlt es demnach bereits an einem subjektiven Recht des Klägers, kam es auf die unter Beweis gestellte Tatsache, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland keine Übung dahingehend besteht, dass Griechenland einer Verlängerung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin II VO durch Schweigen konkludent zustimmt, nicht entscheidungserheblich an. Der diesbezügliche Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung war daher abzulehnen.

Durch die von Griechenland akzeptierte Wiederaufnahme ist im vorliegenden Verfahren sichergestellt, dass der Asylantrag des Klägers in diesem EU-Mitgliedstaat geprüft wird. Die hiergegen gerichtete Einwendung des Klägers, Griechenland käme seinen vertraglichen Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens nicht nach, so dass die Beklagte zu seinen Gunsten von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO Gebrauch machen müsse, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Maßgeblich für die Entscheidung, den Kläger auf die gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeit Griechenlands für die materielle Prüfung seines Asylbegehrens zu verweisen, ist das sog. Prinzip der normativen Vergewisserung, welches das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat. Nach dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Ausländer eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, nur dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Asylbegehrende von einem Sonderfall betroffen ist, der seiner Eigenart nach nicht im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden konnte und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegt, die der Durchführung eines solchen Konzeptes aus sich selbst heraus gesetzt sind. Angesichts dessen kommt eine Ausübung des Selbsteintritts nur dann in Frage, wenn außergewöhnliche humanitäre Gründe, die an die Person des einzelnen Asylbewerbers anknüpfen, vorliegen.

Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 20.02.2009 – 7 K 848/08.A –, juris -; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.03.2009 - 12 K 217/08.F.A -.

Solche individuellen Gründe trägt der Kläger nicht vor. Er verweist lediglich auf die allgemeine Situation im zuständigen EU-Staat Griechenland, in dem ihm angeblich erhebliche Rechtsverletzungen drohen, und auf hierzu ergangene - positive - Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die Lebensbedingungen von Asylbewerbern in Griechenland nicht mit dem hiesigen Standard vergleichbar sind,

vgl. hierzu zuletzt die Stellungnahme von Pro Asyl „Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland“ vom 19.02.2009,

und Verfahren nicht mit der in Deutschland üblichen Effizienz durchgeführt werden.

Vgl. UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung vom 15.04.2008.

Hieraus ergeben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Umstände, die Griechenland als sicheren Drittstaat qualifizieren, schlagartig geändert haben. Griechenland gilt kraft Verfassungsrecht als schutzgewährend.

Vgl. VG Frankfurt am Main, Urteil vom 26.01.2009 – 12 K 644/08.F.A -.

Härten des Einzelfalls trägt die Beklagte dadurch Rechnung, dass sie im Zweifel bei besonders schutzwürdigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absieht. Dies gilt für Flüchtlinge hohen Alters, für Minderjährige und für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Vgl. Antwort der Bundesregierung „Zweifel an der Einstufung Griechenland als „sicherem Drittstaat“ im Asyl- bzw. Dublin-II-Verfahren“ vom 05.01.2009, BT-Drs. 16/11543, S. 6.

Der Kläger unterfällt keiner dieser Gruppen und hat hierfür auch keine sonstigen individuellen Gründe vorgetragen, so dass er durch eine Überstellung nach Griechenland nicht in seinen Rechten verletzt wird.

So auch: VG Berlin, Beschluss vom 28.05.2009 – 33 L 113.09 -; VG Minden, Urteil vom 18.05.2009 – 10 K 3066/08.A -; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.03.2009 – 12 K 217/08.F.A (1) -; VG Koblenz, Urteil vom 09.07.2008 – 1 K 353/08.KO -; VG Cottbus, Urteil vom 20.02.2009 – 7 K 848/08.A -; VG München, Beschluss vom 18.02.2009 – M 17 E 09.60008 -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2008 – 16 L 1654/08.A -; a.A.: VG Würzburg, Urteil vom 10.03.2009 – W 4 K 08.30122 -, Asylmagazin 6/2009, 30; VG Gießen, Beschluss vom 22.04.2009 – 1 L 775/09.GI.A -; VG Minden, Beschluss vom 26.06.2009 – 9 L 320/09.A -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.11.2008 – 13 L 1645/08.A -.

Die Anordnung der Abschiebung nach Griechenland (Ziffer 2. des Bescheides) beruht auf § 34a Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Junkerkalefeld



Ausgefertigt

Tillil

Tillil, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle